

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Durchführung der Schülerbeförderung in der Gemeinde Inzell

1. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bieters Unklarheiten, so hat dieser unverzüglich beim Auftraggeber schriftlich, fernschriftlich oder per Fax Aufklärung zu verlangen. Unterlässt er dies, kann er sich später nicht mehr auf etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen berufen. Der Bieter muss sich vor Abgabe des Angebotes über alle Bedingungen informieren, die für die Ausführung der Leistung und die Preisermittlung bedeutsam sind. Wenn nötig, hat er sich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen.
- 1.2 Für die Schülerbeförderung dürfen ausschließlich konzessionierte Busunternehmen ein Angebot abgeben.
- 1.3 Die Bildung von Bietergemeinschaften ist unzulässig.
- 1.4 Der Auftragnehmer soll die Leistungen im eigenen Betrieb ausführen. Die Bildung von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
- 1.5 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
 - die zu fordernden Preise
 - Gewinnaufschläge und
 - Gewinnbeteiligungen oder sonstige Angaben.
- 1.6 Das Angebot muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Änderungen und Ergänzungen an den Ausschreibungsunterlagen, insbesondere dem Leistungsverzeichnis, sind unzulässig.
- 1.7 Die Laufzeit des Schülerbeförderungsvertrages wird auf das Schuljahr 2017/2018 beschränkt. Soweit vom Auftraggeber oder Auftragnehmer kein Kündigung bis zum 30.06 des laufenden Schuljahres erfolgt, verlängert sich dieser jeweils um ein weiteres Schuljahr.

2. Beförderung

2.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, mit seinen Kraftomnibussen die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule Inzell (auf Weisung des Auftraggebers auch Schülerinnen und Schüler ohne Beförderungsanspruch) nach Maßgabe der diesem Angebot beigefügten Leistungsbeschreibung an allen Schultagen des Schuljahres zu befördern. Der genaue Stundenplan wird von der Schulleitung der Grund- und Mittelschule Inzell zu Beginn des Schuljahres erstellt und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zu Schuljahresbeginn können sich kurzfristig Änderungen im Stundenplan bzw. Mehrfahrten ergeben.

2.2 Die Anfahrt hat jeweils so zu erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu Unterrichtsbeginn in der Schule anwesend sind. Die Abfahrt hat so zu erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler unverzüglich abgeholt werden.

2.3 Der Unternehmer hat den vom Schulaufwandsträger gewünschten nachträglichen Fahrplanänderungen zu entsprechen, sofern ihm dies zumutbar ist.

2.4 Bei Ausfall des Omnibusses obliegt dem Auftragnehmer die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb von 30 Minuten.

2.5 Die Beförderung kann, abgesehen von den Schulferien, auch entfallen, wenn der Unterricht an einzelnen Tagen oder für einen längeren Zeitraum ausfallen sollte. Bei Unterrichtsausfall wird der Auftragnehmer am Vorschultag oder spätestens bis 9.00 Uhr morgens am betreffenden Schultag mittels Telefax bzw. Anruf hierüber in Kenntnis gesetzt.

2.6 Der Auftragnehmer hat sich für diese Fahrtstrecke die gegebenenfalls notwendige Linienverkehrsgenehmigung bzw. die sonstigen behördlichen Erlaubnisse bei den zuständigen Behörden zu beschaffen.

2.7 Reisende des öffentlichen Verkehrs können nicht befördert werden. Eine Ausnahme besteht für Lehrkräfte und Aufsichtspersonen.

3. Fahrzeuge

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Omnibusse stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen.

3.2 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen.

3.3 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen während der kalten Jahreszeit ausreichend geheizt sein.

3.4 Die eingesetzten Fahrzeuge sind während der Einsatzzeit mit den vorgesehenen Schildern nach der Straßenverkehrsordnung an der Stirn- und Rückseite zu kennzeichnen.

4. Fahrer

4.1 Der Auftragnehmer darf nur Fahrerinnen und Fahrer einsetzen, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen und hinreichend zuverlässig sind.

4.2 Die Schulbusfahrerin bzw. der Schulbusfahrer übernimmt die Aufsicht im Schulbus.

4.3 Die Schulbusfahrerin bzw. der Schulbusfahrer hat ungebührliches Verhalten von Schülerinnen und Schülern unverzüglich dem jeweiligen Schulleiter zu melden.

4.4 Die Gemeinde Inzell kann aus wichtigem Grund vom Auftragnehmer verlangen, dass er eine andere Fahrerin oder einen anderen Fahrer einsetzt

4.5 Das Rauchen im und am Fahrzeug im Beisein von Schülern ist nicht gestattet.

5. Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gemeinde Inzell von allen Ansprüchen fernzuhalten, die gegen ihn aus Anlass der in dem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden sollten. Der Auftragnehmer ist deshalb u. a. verpflichtet, sich, seine Fahrerinnen und Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und diesen Versicherungsschutz durch rechtzeitige Beitragszahlung aufrecht zu erhalten.

6. Vergütung

6.1 Das Entgelt ist nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten zu zahlen.

6.2 Pro Schulwoche ist von einer Gesamtfahrleistung von ca. 380 km auszugehen. Die jeweils notwendige Fahrleistung ist stark vom Stundenplan abhängig.

6.3 Das Entgelt ist pro Beförderungskilometer, gegliedert nach Kleinbus und Großbus anzubieten. Alternativ kann auch eine Tagespauschale angeboten werden.

6.4 Die Abrechnung erfolgt rückwirkend monatlich aufgrund der gebildeten Pauschale.

6.5 Weitere Fahrten, die schulbedingt stattfinden, z. B. Schwimmunterricht, Sportfeste etc., werden zum Angebotspreis abgerechnet.

6.6 Die endgültigen Fahrpläne für das laufende Schuljahr werden in enger Abstimmung zwischen Schulleitung, Schulträger und Auftragnehmer erarbeitet und unverzüglich nach Erstellung des Stundenplanes festgelegt.

6.7 Kommt der Auftragnehmer seiner Beförderungspflicht nicht rechtzeitig nach, so ist der Schulaufwandsträger, unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund befugt, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Kosten des Auftragnehmers im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer sonstige Pflichten trotz Abmahnung schuldhaft verletzt.